Georg, bitte lies diese Karte nicht!

Nach Mark Zuckerberg ist die Privatsphäre eine alte Konvention. Da hat er recht, aber das macht sie nicht obsolet. Im Gegenteil: Die Revision des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) zeigt, wie wenig man aus der (Schweizer) Geschichte gelernt hat. Linke, netzpolitisch engagierte Kreise und Vertreter der ICT-Branche kritisieren den Ständerat heftig. Aber eine breite Diskussion in der Bevölkerung fehlt. Nathalie Baumann

«Ein Gentleman liest nicht eines anderen Gentleman Post!» Diese Ansicht vertrat Henry L. Stimson, der 1929 bis 1933 unter Hoover Aussenminister der USA und später unter Roosevelt Kriegsminister war. Er äusserte sie im Zusammenhang mit der Auflösung der Black Chamber, der Vorläuferorganisation der National Security Agency (NSA), im Jahre 1929.

Heute scheinen die Gentlemen ausgestorben zu sein, die Epigonen der schwarzen Kammern erleben jedoch eine unrühmliche Blüte. In diesem Artikel soll es jedoch nicht um die USA oder um unterschiedlich ausgeprägte Bedürfnisse von Privatheit gehen. Ich möchte vielmehr die Schweiz und ein Stück ihrer Überwachungsgeschichte in den Fokus rücken. Aus Anlass der Revision des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF), das am 19. März im Ständerat mit 30 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen durchgewinkt wurde.

Ursprung des Briefgeheimnisses

Einmal mehr geht es um die Frage: Wie weit sollen die Zugeständnisse beim Schutz der Privatsphäre gehen, um kriminelle Handlungen gegen die Allgemeinheit allenfalls vereiteln zu können? In einem Interview, das die NZZ mit dem Datenschützer des Bundes Hanspeter Thür am 6. März führte, sagte dieser, er kenne «keine Fälle, bei denen wegen der heute geltenden Frist ein schweres Delikt nicht verhindert oder aufgeklärt» hätte werden können.

Das Briefgeheimnis, um das es hier geht – in der Schweiz wird es als Schriftgeheimnis



Nathalie Baumann ist Historikerin und arbeitet am Institut für Wirtschaftsinformatik der Hochschule für Wirtschaft FHNW in den Bereichen Kommunikation und Weiterbildung.

bezeichnet –, ist bereits in der Lex Cornelia des Römischen Rechts verankert. Das unerlaubte Öffnen von Urkunden stand unter Strafe. Dieses Gesetz findet sich auch in mittelalterlichen Botenordnungen wieder. Ludwig XV. erliess 1742 ein Gesetz, wonach Postbeamte sogar mit dem Tod bestraft wurden, sollten sie Briefe unbefugt öffnen. Die französische Nationalversammlung erweiterte diese Verordnung zu einem allgemeinen Briefgeheimnis und erhob dieses zu einem Grundrecht.

Davon ausgehend wurde das Briefgeheimnis nach und nach in die europäischen Gesetzgebungen übernommen. Es ist bis heute ein in der Verfassung verankertes Grundrecht und damit ein Wesensmerkmal demokratischer Staaten.

Privatsphäre ist eine Voraussetzung für Freiheit

Facebook-Chef Marc Zuckerberg sagte vor vier Jahren in einem Interview, die Privatsphäre sei eine «alte Konvention». Zwar äusserte er jüngst seinen Unmut über die staatliche Spionagetätigkeit der USA an die Adresse Obamas, jedoch ist er als Verfechter der Privatsphäre nicht sehr glaubwürdig.

Es gibt alte Konventionen, die für eine Gesellschaft in der Tat überflüssig werden. Die Privatsphäre gehört aber sicher nicht dazu. Sabine Trepte schreibt in ihrem Beitrag zur «Geschichte der Privatsphäre und zum Datenschutz»: «Privatsphäre ist erforderlich, um die eigene Identität und Individualität zu entwickeln, sie ist eine Voraussetzung für Freiheit.» Kinder brauchten Privatsphäre, um ohne Bewertungsangst etwas auszuprobieren. Erwachsene, um sich persönlich und beruflich weiterzuentwickeln. Was Freiheit ist, eröffnet sich einem erst, wenn man sie nicht mehr hat. Die Privatsphäre ist also nicht nur ein Wesensmerkmal demokratischer Staaten, sondern auch eine psychologische Lebensnotwendigkeit. Trepte schreibt weiter, gerade die informationsbezogene Privatsphäre sei seit den 1960er-Jahren gesellschaftlich immer bedeutsamer geworden, weil auf elektronischem Weg Daten gesammelt und gespeichert würden, ohne dass die Betroffenen davon wüssten. Am

16. März veröffentlichte die Digitale Gesellschaft Schweiz einen Bericht, der die Aktivitäten des Dienstes Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (ÜFP) seit 1999 nachweist. Daraus geht hervor, dass die Überwachungsaufträge in den letzten 14 Jahren um das Vierfache zugenommen haben.

900000 Fichen angelegt

Wenn von der Missachtung der Privatsphäre oder der Verletzung des Briefgeheimnisses die Rede ist, weichen wir gerne auf Diktaturen als Anschauungsfälle aus – zum Beispiel auf die DDR. Allzu oft vergessen wird dabei unser eigener Fall, der vor 24 Jahren publik wurde: die Fichenaffäre. Das Aktenmaterial der schweizerischen politischen Polizei umfasste 900 000 Fichen. Vorratsdatenspeicherung par excellence. Was für ein Selbstverständnis hat ein Staat, der rund ein Viertel seiner Bürgerinnen und Bürger überwachen lässt?

Ich war zehn Jahre alt, als mein Onkel eine Postkarte aus dem Engadin bekam. Am Rand stand: «Georg, bitte lies diese Karte nicht!» Diese Aufforderung richtete sich an den Postbeamten, den man im Dorf verdächtigte, Briefe zu öffnen und Informationen weiterzuleiten, zumal er eine hohe militärische Position innehatte. Provinzielle Paranoia oder gar nicht so abwegig?

Linke, netzpolitisch engagierte Kreise – die üblichen Verdächtigen – und Vertreter der ICT-Branche wehren sich gegen die Gesetzesrevision. Aber eine breite gesellschaftliche Diskussion darüber findet nicht statt. Ein Grund dafür ist, dass die Schweizerinnen und Schweizer – glücklicherweise – wenig Erfahrungen mit den Konsequenzen von staatlichen Überwachungsaktivitäten gemacht haben: mit Verfolgung aus politischen Gründen, mit dem Ausschluss von Ämtern, Repressionen, Haft und Mord.

Im bereits zitierten Interview mit der NZZ sagt Hanspeter Thür, was als schweres Delikt zu gelten hätte, das den Einsatz eines Staatstrojaners rechtfertige, müssten Politik und Gesellschaft klären. Leisten wir dieser Aufforderung Folge, bevor es zu einer weiteren Fichenaffäre kommt.